

Redaktionsstatut

Für das allgemeine Informationsblatt der Stadt Müncheberg und die „Müncheberger Nachrichten“

(Stand vom 06.11.2013)

Präambel

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 09]) und nach Sinn und Zweck des § 4 Abs. 1 Satz 2 BbgPG vom 13.05.1993 (GVBl.I/93, [Nr. 10], S.162), geändert durch Gesetz vom 21.06.2012 (GVBl.I/12, Nr. 27) wird auf der Stadtverordnetenversammlung vom 06.11.2013 folgendes Redaktionsstatut beschlossen:

Die Stadt Müncheberg ist Herausgeber des allgemeinen Informationsblattes für die Stadt Müncheberg, den „Müncheberger Nachrichten“.

Um die redaktionelle Struktur dieses regelmäßig erscheinenden Druckwerkes transparenter zu gestalten, verbindliche Grundlagen für die Einreichung nichtamtlicher Beiträge zu schaffen sowie eine Gleichbehandlung in der Veröffentlichung nichtamtlicher Mitteilungen zu gewährleisten, wurde ein Redaktionsstatut erarbeitet.

§ 1 Zweckbestimmung, Herausgeber und Inhalt

- (1)** Im Informationsblatt für die Stadt Müncheberg „Müncheberger Nachrichten“ (im folgenden „Nachrichten“ genannt) werden Beiträge und Informationen mit örtlichem Bezug zur Stadt Müncheberg sowie gewerbliche Inserate aufgenommen. Herausgeber und somit Verantwortlich für den Inhalt ist der Hauptverwaltungsbeamte.
- (2)** Die „Nachrichten“ sind keine öffentliche Einrichtung der Stadt im Sinne von § 12 Abs. 1 BbgKVerf. Es besteht daher kein Anspruch auf Aufnahme von Mitteilungen, Informationen o. Ä. in den „Nachrichten“.
- (3)** Für die „Nachrichten“ findet das Pressegesetz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Pressegesetz- BbgPG) vom 13.05.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2012 in der jeweils gültigen Fassung sinngemäße Anwendung.
- (4)** Die „Nachrichten“ erscheinen in der Regel parallel zum Amtsblatt für die Stadt Müncheberg entsprechend des jeweiligen Jahresplanes. Sonderausgaben sind möglich und liegen im Ermessen des Herausgebers.
- (5)** Die „Nachrichten“ wahren inhaltlich die politische und weltanschauliche Neutralität. Diesem besonderen Charakter ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen.
- (6)** Der inhaltliche Umfang der „Nachrichten“ sollte den vertraglich vereinbarten Umfang nicht überschreiten.

§ 2 Grundsätze der Veröffentlichung

(1) In die „Nachrichten“ können aufgenommen werden

- a)** Veranstaltungshinweise und Informationen von Gesellschaften, Vereinen und Organisationen, in denen die Stadt Müncheberg Mitglied ist sowie von nachgeordneten Einrichtungen der Stadt Müncheberg.
- b)** Meldungen, Berichte und Informationen aus den Ortsteilen im Rahmen eines vertretbaren Umfangs und den redaktionellen Möglichkeiten.
- c)** Veröffentlichungen von Kindertageseinrichtungen, Schulen, Bildungseinrichtungen und Kirchgemeinden in der Stadt Müncheberg, sofern diese im öffentlichen Interesse liegen und von regionalem Bezug sind. Veranstaltungshinweise müssen sich auf Veranstaltungsorte im Stadtgebiet (inkl. Ortsteile) beziehen.
- d)** Veranstaltungshinweise und Informationen örtlicher Vereine, karitativer und gemeinnütziger Organisationen im Rahmen eines vertretbaren Umfangs und unter Beachtung der Festlegungen im § 2 Abs. 3 des Redaktionsstatuts. Veranstaltungshinweise müssen sich auf Veranstaltungsorte im Stadtgebiet (inkl. Ortsteile) beziehen.
- e)** Informationen zu Service- und Beratungsangeboten in der Stadt Müncheberg, die im öffentlichen Interesse liegen.

(2) Von einer Veröffentlichung ausgeschlossen sind:

- a)** Leserbriefe und sonstige Äußerungen einzelner Personen.
- b)** Beiträge, die - von Parteien und ihnen nahestehenden Organisationen, von Wählervereinigungen und Interessensgruppen sowie politischen und gewerkschaftlichen Vereinigungen eingereicht werden. - vom Umfang, der Gestaltung und der Häufigkeit der kostenlosen Veröffentlichung das für den Herausgeber zumutbare Maß übersteigen. - keinen Verfasser ausweisen. - unleserlich sind und/ oder dem Erscheinungsbild der „Nachrichten“ nicht entsprechen

(3) Der Herausgeber kann aus besonderem Anlass örtlichen Vereinen oder Organisationen eine halb- oder ganzseitige Belegung von einzelnen Seiten in den „Nachrichten“ gestatten.

(4) Das Einlegen von Informationen und Mitteilungen in die „Nachrichten“, dazu zählen bspw. Veranstaltungsflyer, Handzettel, Postkarten usw., ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 3 Allgemeine Festlegungen für nichtamtliche Beiträge, ausgenommen Anzeigen

(1) Beiträge, die nach Redaktionsschluss eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

(2) Berichte, Meldungen und Informationen müssen einen örtlichen Bezug zur Stadt Müncheberg (inkl. Ortsteile) aufweisen.

(3) Beiträge, Informationen und Veranstaltungshinweise sollten einen zeitlichen Bezug zum Erscheinungstag der jeweiligen Ausgaben der „Nachrichten“ besitzen, d. h. insbesondere Veranstaltungshinweise sowie Berichte über bereits stattgefundene Veranstaltungen sollen im Zeitraum von 2 aufeinanderfolgenden Ausgaben der „Nachrichten“ liegen oder innerhalb dieses Zeitraumes stattgefunden haben.

(4) Veranstaltungshinweise können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie für die jeweils aktuelle Ausgabe der „Nachrichten“ bzw. die darauffolgende Ausgabe eingereicht wurden. Saison- oder Jahresprogramme können aus redaktionellen Gründen nicht berücksichtigt werden. Der Herausgeber behält sich vor, Veranstaltungshinweise nicht abzudrucken, sollte der Einsender auch andere Formen der Veröffentlichung (Internetauftritt, Flyer, usw.) nutzen können.

(5) Bei allen eingereichten Beiträgen müssen der Verfasser und/oder die Institution, für die der Beitrag eingereicht wird, und eine Telefonnummer, unter der der Verfasser tagsüber erreichbar ist, angegeben sein.

(6) Texte und Bilder sollen nach Möglichkeit in digitaler Form (z.B. E-Mail, CD-ROM, USB Stick u.a.) als Word-Dokumente bzw. JPEG zur Verfügung gestellt werden. Wenn dies nicht möglich ist, sind nach Absprache mit dem Herausgeber maschinen- oder handgeschriebene Manuskripte zulässig.

(7) Eingesandte Beiträge sollten sprachlich neutral, knapp und sachlich verfasst sein. Der Umfang eines Beitrages sollte 25 Zeilen (A4-Seite) nicht überschreiten.

(8) Pro Beitrag kann jeweils ein Bild veröffentlicht werden. Die Bildauflösung sollte 300 dpi im Endformat betragen. Bilder mit kleinerer Auflösung sowie Bilder mit schlechter Qualität (z. B. zu dunkel) werden nicht veröffentlicht. Digitale Bilder sind separat abzuspeichern und dürfen nicht in das Word-Dokument eingebunden sein. Rechte Dritter sind zu beachten (Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht u.ä.). Insbesondere dürfen Logos, Beiträge und Bilder aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechteinhabers nicht heruntergeladen und für die Berichte verwendet werden.

§ 4 Gewährungs- und Haftungsausschluss

(1) Vor Einsendung/ Einreichung eines Beitrages ist vom Absender zu prüfen, ob alle relevanten Angaben korrekt sind, insbesondere, ob Daten und Termine, Adressen und Telefonnummern vollständig und richtig angegeben sind bzw. die Schreibweise der Namen und Vornamen korrekt und vollständig ist. Der Herausgeber kann trotz einer Kontrolle keine Gewähr für die vollständige und richtige Veröffentlichung übernehmen.

(2) Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von nichtamtlichen Beiträgen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch den Herausgeber ausdrücklich ausgeschlossen.

(3) Ein Anspruch auf Aufnahme und vollständige Veröffentlichung nichtamtlicher Mitteilungen besteht nicht. Der Herausgeber behält sich vor, eine Bearbeitung der eingesandten Beiträge vorzunehmen, sofern dies aus redaktionellen Gründen notwendig ist. Sinngemäße Kürzungen bedürfen keiner vorherigen Abstimmungen mit dem Verfasser/ Einsender.

(4) Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers wieder und müssen nicht der Auffassung des Herausgebers entsprechen.

(5) Ansprechpartner und Vertragspartner für Anzeigenkunden ist ausschließlich der Hersteller - nicht der Herausgeber – der „Nachrichten“. Private und gewerbliche Anzeigen werden ausschließlich vom Hersteller gemäß den Vorgaben des Herausgebers akquiriert.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Müncheberg, den 07.11.2013

gez. Uta Barkusky
Bürgermeisterin